

Mietvertrag über Einstellplatz

zwischen

- im weiteren Vermieter genannt -

und

- im weiteren Mieter genannt -

§ 1

(1) Der Vermieter vermietet an den Mieter ab dem den nachfolgend beschriebenen Einstellplatz:

.....

Es handelt sich um einen überdachten Einstellplatz (Carport).

Die monatliche Miete beträgt € und ist jeweils im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig. Es wird folgende Staffelmiete vereinbart:

- a) Die monatliche Miete erhöht sich ab auf €
- b) Die monatliche Miete erhöht sich ab auf €
- c) Die monatliche Miete erhöht sich ab auf €
- d) Die monatliche Miete erhöht sich ab auf €

Die Miete ist auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber:
Bank / Sparkasse:
BLZ:
Kontonummer:

(2) Soweit zwischen den Parteien dieses Vertrages noch ein Mietvertrag über Wohnraum besteht oder noch abgeschlossen wird, besteht Einigkeit darüber, daß Einstellplatzmiete und Wohnraummiete rechtlich selbständig und voneinander unabhängig kündbar sind.

§ 2

(1) Der Mieter ist zu einer schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Es ist insbesondere untersagt, solche Arbeiten auf oder vor dem Einstellplatz an einem Fahrzeug vorzunehmen, bei denen die Gefahr des Austrittes brennbarer oder umweltgefährdender Stoffe besteht; entsprechende Stoffe dürfen auf oder vor der Mietsache auch nicht gelagert werden. Bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Für eventuell erforderliche Winterdienste ist der Mieter zuständig.

(3) Der Vermieter kann die Mietsache nach Voranzeige jederzeit besichtigen oder - etwa zur Vornahme von Reparaturen - auch betreten.

(4) Die Überlassung der Mietsache an Dritte bedarf der vorherigen schriftliche Zustimmung des Vermieters; die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Herdecke, den

Vermieter

Mieter